

# jobdach

## Statuten

### I. Name und Sitz des Vereins

- § 1 Unter dem Namen Jobdach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Luzern.

### II. Vereinszweck

- § 2 Der Verein plant und betreibt im Rahmen der Überlebenshilfe (vgl. drogenpolitische Leitsätze der Luzerner Regierung) Räumlichkeiten für einzelne Übernachtungen und für eine beschränkte Aufenthaltsdauer für Menschen in Krisensituationen, die desintegriert sind und deshalb kein festes Zuhause haben. Diesen Menschen sollen Hilfeleistungen und Betreuung in ihrer derzeitigen Lebenssituation und konkrete Hilfeleistung zur sozialen Integration geboten werden. Der Verein bietet Tagesstrukturen an.

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen, die im Sozialwesen tätig sind, zusammen. Er ist konfessionell und politisch unabhängig.

Der Verein kann Liegenschaften mieten, erwerben, belasten oder veräussern.

### III. Mittel

- § 3 Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Leistungen der BenutzerInnen
- c) Taggelder der Sozialbehörden
- d) Zuwendungen und Subventionen
- e) Vermächtnisse und Schenkungen
- f) Erträge aus Vermögen und Betriebsrechnung
- g) Gönnerbeiträge

- § 4 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## IV. Organisation

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### a) Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einer anderen juristischen Person ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führen PräsidentIn oder VizepräsidentIn, das Protokoll ein/eine vom Vorstand bestellte/r AktuarIn. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl StimmezählerInnen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht VertreterInnen von mindestens zehn Stimmen geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der PräsidentIn, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kontrollstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse;
4. Übernahme oder Gründung neuer Arbeitszweige;
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
6. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen juristischen Personen;
7. Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand fristgerecht eingereicht worden sind.

### b) Vorstand

§ 11 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, nämlich: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, RechnungsführerIn und 1 – 5 BeisitzerInnen. Er konstituiert sich selber. Bei der Besetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer treten neugewählte Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

§ 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der PräsidentIn unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über nicht traktandierte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§ 13 Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Er führt die Geschäfte und nimmt die Interessen des Vereins wahr.
2. Vertretung des Vereins nach aussen.  
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr mit Bank und Post genügt die Einzelunterschrift des/der RechnungsführerIn.
3. Einberufung der Generalversammlung.
- 3a. Anstellung des Betriebsleiters, der Betriebsleiterin sowie sämtliche im Zusammenhang mit dieser Anstellung stehenden personalrechtlichen Entscheide.
4. Anstellung des Personals.  
Auftragserteilung an externe SupervisorInnen und/oder Beraterinnen. Der Vorstand kann diese Kompetenzen an die Betriebskommissionen, BetriebsleiterInnen oder GeschäftsführerIn übertragen. Entsprechendes gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Anstellung stehenden personalrechtlichen Entscheide.
5. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins notwendigen Stellenpläne, Reglemente und des Leitbildes für die Führung der Arbeitszweige.
6. Der Vorstand kann Aufgaben an eine/n GeschäftsführerIn übertragen.

#### c) Rechnungsrevisoren

§ 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei RevisorInnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Als Kontrollstelle ist auch eine juristische Person oder eine amtliche Stelle wählbar.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kasabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

#### V. Mitglieder

§ 15 Mitglied des Vereins kann jede mündige Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Vereinsmitgliedschaft steht auch juristischen Personen als Kollektivmitglieder offen. Der Vereinsbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich Fr. 50.—und für Kollektivmitglieder Fr. 100.--.

§ 16 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend. Er hört das auszuschliessende Mitglied vorher an.

## VI. Gönner oder Gönnerin

§ 16a Gönner oder Gönnerin des Vereins kann jede mündige Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Gönnerschaft steht auch juristischen Personen als Kollektivgönner offen. Der Gönnerbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich mindestens Fr. 50.-- und für Kollektivgönner jährlich mindestens Fr. 100.--.

## VII. Rechnungsabschluss

§ 17 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 1997.

## VIII. Auflösung

§ 18 Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere LiquidatorInnen beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen ist einem verwandten Projekt zuzuwenden.

## IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug beauftragt.

§ 20 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Luzern, den 16. Oktober 1996

(revidiert am 23. Juni 1999, resp. am 7. Mai 2003, resp. am 19. Mai 2009)